

537 der Beilagen zu denstenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

6. 6. 1967

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX, mit dem das Tabaksteuergesetz 1962 geändert wird (Tabaksteuergesetz-Novelle 1967 — TabStG.-Nov. 1967)

Herstellung, der Aufnahme, der Entnahme, der Wegbringung oder der Zurücknahme der Tabakwaren, spätestens jedoch am zweiten darauffolgenden Werktag, vorzunehmen.“

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Tabaksteuergesetz 1962, BGBl. Nr. 107, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Im § 2 Abs. 1 hat lit. a zu lauten:
„a) für Zigaretten 60%;“.
2. Im § 2 Abs. 1 hat lit. c zu lauten:
„c) für andere Tabakwaren 40%.“
3. Die Überschrift zu § 7 hat zu lauten:
„Selbstberechnung und Fälligkeit der Tabaksteuer.“
4. § 20 hat zu lauten:
„§ 20. Die Eintragungen in die Aufzeichnungen (§§ 18 und 19) sind in der Regel am Tag der

Artikel II

1. Die im Artikel I Z. 1 und 2 angeführten Steuersätze sind anzuwenden
 - a) auf Tabakwaren, für die nach dem 31. Juli 1967 die Tabaksteuerschuld entsteht, und
 - b) auf Tabakwaren, für die in der Zeit vom 1. Jänner bis 31. Juli 1967 die Tabaksteuerschuld nach § 4 des Tabaksteuergesetzes 1962 entstanden ist.
2. Die Unterschiedsbeträge an Tabaksteuer, welche sich aus der Änderung der Steuersätze (Artikel I Z. 1 und 2) für die in Z. 1 lit. b bezeichneten Tabakwaren ergeben, sind bis 25. August 1967 zu entrichten; auf diese Unterschiedsbeträge ist § 30 Abs. 1 des Tabaksteuergesetzes 1962 nicht anzuwenden.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Die der Tabaksteuer (Tabaksteuergesetz 1962, BGBl. Nr. 107) unterliegenden Waren sind auch Gegenstand des Tabakmonopols des Bundes (Bundesgesetz vom 13. Juli 1949, BGBl. Nr. 186, über das Tabakmonopol). Die Verwaltung des Tabakmonopols, die auch die Erzeugung und den Verschleiß von Tabakwaren umfaßt, obliegt der Austria Tabakwerke AG. vorm. Österreichische Tabakregie. Die Gesellschaft ist deshalb der einzige inländische Tabakwarenhersteller und führt allein die im Verschleiß befindlichen ausländischen Tabakwaren ein. Aus diesen Gründen ist für alle in den Verschleiß gebrachten Tabakwaren die Austria Tabakwerke AG. vorm. Österreichische Tabakregie Tabaksteuerschuldner.

Im vorigen Jahr hat der Rechnungshof empfohlen, der Entwicklung der Ertrags- und Vermögenslage der Gesellschaft besonderes Augenmerk zu widmen und dafür zu sorgen, daß die aus der Monopolverwaltung erzielten Überschüsse dem Staatshaushalt so rasch wie möglich zufließen, soweit dadurch die gesunde Entwicklung des Unternehmens nicht beeinträchtigt wird.

Die Entwicklung der Absatz- und Ertragsverhältnisse der Austria Tabakwerke AG. vorm. Österreichische Tabakregie in den letzten Jahren läßt erkennen, daß eine höhere Fiskalbelastung der Tabakwaren bei gleichbleibenden Verschleißpreisen möglich wäre. Es ist deshalb beabsichtigt, die Tabaksteuersätze für alle Tabakwaren mit Ausnahme des feingeschnittenen Rauchtabaks (Feinschnitt) entsprechend zu erhöhen, ohne aus diesem Anlaß die vom Bundesministerium für Finanzen mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates festgesetzten Inlandverschleißpreise zu ändern.

Anlässlich der in Aussicht genommenen Novellierung des Tabaksteuergesetzes 1962 sollen auch die Überschrift des § 7 und der § 20 geändert werden, welcher bestimmt, wann die Eintragungen in die zu führenden Aufzeichnungen vorzunehmen sind.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes wird bemerkt:

Zu Artikel I Z. 1 und 2:

Die Tabaksteuer beträgt gegenwärtig für Zigaretten 58%, für Rauchtabak, der auf eine Breite von weniger als 1,4 mm zerkleinert ist (Feinschnitt), und für Rauchtabak, der mehr als 50 Gewichtsprozent Feinschnitt enthält, 50% und für alle anderen Tabakwaren 20% des Verkaufspreises. Zigaretten sollen nunmehr einer Steuer von 60% unterliegen, der Steuersatz für Feinschnitt soll unverändert bleiben und der für alle anderen Tabakwaren 40% betragen. Aus dieser Änderung der Steuersätze sind bei gleichbleibender Absatzstruktur jährliche Mehreinnahmen an Tabaksteuer von ungefähr 140 Millionen Schilling zu erwarten.

Zu Artikel I Z. 3:

Die Überschrift zu § 7 lautet „Selbstberechnung, Festsetzung und Fälligkeit der Tabaksteuer“. Da dieser Paragraph keine besonderen Bestimmungen über die Steuerfestsetzung enthält — sie finden sich in der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961 (vor allem im § 201) —, soll in der Überschrift das Wort „Festsetzung“ entfallen.

Zu Artikel I Z. 4:

Nach der geltenden Fassung des § 20 sind die Eintragungen in die Aufzeichnungen am Tag der Herstellung, der Aufnahme, der Entnahme, der Wegbringung oder der Zurücknahme der Tabakwaren vorzunehmen. Die Verpflichtung, die Eintragungen noch am selben Tag zu machen, hat in der Praxis Schwierigkeiten bereitet. Es sollen deshalb so wie nach § 35 Abs. 2 des Mineralölsteuergesetzes 1959, BGBl. Nr. 2/1960, die Eintragungen noch bis zu zwei Werktagen später möglich sein.

Zu Artikel II:

Die Tabaksteuerschuld entsteht dadurch, daß Tabakwaren aus einem Herstellungsbetrieb oder

einem Freilager weggebracht oder zum Verbrauch im Herstellungsbetrieb oder im Freilager entnommen werden. Für eingeführte Tabakwaren, die weder in einen Herstellungsbetrieb noch in ein Freilager aufgenommen werden, entsteht die Steuerschuld anlässlich der Einfuhr.

Die Bestimmung der Z. 1 lit. a bezieht sich auf sämtliche ab 1. August 1967 in den Verkehr gebrachten Tabakwaren, jene der Z. 1 lit. b auf alle Tabakwaren, welche in der Zeit vom 1. Jänner bis 31. Juli 1967 aus den Herstellungsbetrieben oder den Freilagern der Austria Tabakwerke AG. vorm. Österreichische Tabakregie weggebracht oder zum Verbrauch entnommen wurden. Für Tabakwaren, die während dieser Zeit eingeführt und weder in einen Herstellungsbetrieb noch in ein Freilager gebracht wurden — es handelt sich hiebei nur um unbedeutende, von Privatpersonen eingeführte Mengen —, soll die Steuer-

differenz nicht nacherhoben werden, weil der hiezu erforderliche Verwaltungsaufwand in keinem vertretbaren Verhältnis zur Höhe der nachzufordernden Steuerbeträge stünde.

Die zu entrichtenden Tabaksteuernachzahlungen sollen nach Z. 2 gleichzeitig mit der Tabaksteuer fällig sein, die für die im Juli 1967 aus den Herstellungsbetrieben oder den Freilagern weggebrachten oder daraus zum Verbrauch entnommenen Tabakwaren zu entrichten ist.

Nach § 30 Abs. 1 des Tabaksteuergesetzes 1962 gilt die Tabaksteuer nicht als Teil des Entgeltes im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1959, BGBl. Nr. 300/1958. Die Bestimmung im zweiten Halbsatz der Z. 2 soll bewirken, daß die Änderung der Tabaksteuersätze für die in der Zeit vom 1. Jänner bis 31. Juli 1967 umgesetzten Tabakwaren auf die Bemessungsgrundlage der Umsatzsteuer ohne Einfluß bleibt.

Beilage zu den Erläuternden Bemerkungen

Gegenüberstellung der geltenden und der vorgesehenen Fassung der zu ändernden Bestimmungen

Geltende Fassung:

- § 2. (1) Die Tabaksteuer ist vom Verkaufspreis der Tabakwaren zu berechnen und beträgt
- a) für Zigaretten 58%;
 - b) für Rauchtabak, der auf eine Breite von weniger als 1⁴ mm zerkleinert ist (Feinschnitt), und für Rauchtabak, der mehr als 50 Gewichtsprozent Feinschnitt enthält, 50%;
 - c) für andere Tabakwaren 20%.

Vorgesehene neue Fassung:

- a) für Zigaretten 60%;
- c) für andere Tabakwaren 40%.

Überschrift zu § 7:

Selbstberechnung, Festsetzung und Fälligkeit der Tabaksteuer.

§ 20. Die Eintragungen in die Aufzeichnungen (§§ 18 und 19) sind am Tag der Herstellung, der Aufnahme, der Entnahme, der Wegbringung oder der Zurücknahme der Tabakwaren vorzunehmen.

Selbstberechnung und Fälligkeit der Tabaksteuer.

§ 20. Die Eintragungen in die Aufzeichnungen (§§ 18 und 19) sind in der Regel am Tag der Herstellung, der Aufnahme, der Entnahme, der Wegbringung oder der Zurücknahme der Tabakwaren, spätestens jedoch am zweiten darauffolgenden Werktag, vorzunehmen.